

G e b ü r e n t a r i f

Die Einwohnergemeinde Gampelen

erlässt gestützt auf Art. 28 des Abfallreglementes vom 6.9.1991 unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser des Kantons Bern (VEWD) diesen Gebührentarif.

I. Haushaltungen

Gebührenart Art. 1 Die Benützungsgebühr für die öffentliche Abfallentsorgung setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Volumengebühr (Gebührensack oder Vignette).

a) Grundtaxe

Bemessungsgrundlagen

Art. 2 ¹Durch die Grundgebühr werden grundsätzlich alle Aufwendungen für Sammlung und Transport des Hauskehrichts und für Separatsammlungen sowie andere Aufwendungen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung gedeckt, die nicht in der Volumengebühr (Gebührensack, Vignette) enthalten sind.

²Sie werden durch die Gemeinde jährlich pro Einwohner erhoben.

Ansätze

Art. 3 ¹Die Ansätze für die Grundgebühren werden durch den Gemeinderat, unter Einhaltung des Gebührenrahmens, festgelegt. Sie werden periodisch den effektiven Aufwendungen angepasst.

²Für die Ermittlung der Grundgebühr sind jeweils die Verhältnisse am 1. Januar oder am Tag des Zuzuges in die Gemeinde massgebend. Es werden maximal 6 Personen pro Familie in Rechnung gestellt (die Familie muss im gleichen Haushalt leben, Angestellte gelten nicht als Familienmitglieder).

³Der Gebührenrahmen beträgt pro Einwohner und Monat Fr. 3.-- bis Fr. 6.--.

b) Gebührensack, Vignette

Bemessungsgrundlagen

Art. 4 ¹Durch Gebührensack und Vignette werden grundsätzlich alle Aufwendungen für die Behandlung des Hauskehrichts gedeckt.

²Die Volumengebühr wird pro Sack (Müra-Sack), entsprechend der Sackgrösse erhoben. Nicht offizielle Säcke sind mit einer entsprechenden Vignette (Müra-Vignette) zu versehen.

³In Containern sind ausschliesslich offiziell gekennzeichnete Säcke (Gebührensack, Sack mit Vignette) zugelassen.

⁴Die Gebühr für Kleinsperrgut wird mittels Vignette (Müra-Vignette) erhoben. An Kleinsperrgutbündeln sind entsprechende Vignetten zu befestigen.

Ansätze

Art. 5 ¹Die Ansätze für die Gebührensäcke und Vignetten werden durch das zuständige Organ der MÜRA festgelegt. Sie werden periodisch den Transport-, Betriebs- und Kapitalkosten angepasst.

²Die Ansätze werden abgestuft nach:

- Gebührensäcke/Vignetten für 35 Liter
- 60 Liter
- 110 Liter/Kleinsperrgut

II. Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe

Kleingewerbe

Art. 6 ¹Als Kleingewerbe gelten Betriebe mit bescheidenem Kehrrichtanfall. Ueber die Einreihung in die Kleingewerbestufe entscheidet der Gemeinderat auf Grund eines schriftlichen Gesuches des Kleingewerbebetriebes.

²Das Kleingewerbe wird gleich behandelt wie die Haushaltungen. Die Abfallgebühren setzen sich für Kleingewerbe zusammen aus einer Grundgebühr und einer Volumengebühr (Gebührensack, Vignette)

Uebrige Betriebe

Art. 7 Für alle Betriebe die nicht ausdrücklich gemäss Art. 6 Ziffer 1 befreit wurden, setzen sich die Abfallgebühren zusammen aus einer Grundgebühr und einer Volumengebühr, die pro Containerleerung mittels Containerplombe erhoben wird.

Grundgebühr

Art. 8 ¹Die Grundgebühr für Industrie-, Gewerbe-, Handels und Dienstleistungsbetriebe deckt grundsätzlich die Kosten für Sammlung und Transport des Kehrrechts, die Kosten für nicht erfassbare Kleinmengen von Betriebsabfällen, die den Separatsammlungen zugeführt werden, sowie andere Aufwendungen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung, die nicht in der Volumengebühr enthalten sind.

²Die Ansätze für die Grundgebühr werden durch den Gemeinderat, unter Einhaltung des Gebührenrahmens, festgelegt. Sie werden periodisch den effektiven Aufwendungen angepasst. Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich.

Der Rahmen für die Grundgebühr pro Jahr richtet sich nach Betriebsart und Betriebsgrösse und beträgt Fr. 50.-- bis Fr. 1'000.--.

Container von Betrieben, Containerplombe

Art. 9 ¹Gewerbecontainer für welche die Volumengebühr pro Leerung erhoben wird, sind speziell zu kennzeichnen (spezielle Kleber).

²Sie sind für jede Leerung mit einer Containerplombe zu versehen.

³Container mit übermässig verdichtetem Inhalt (z.B. bei Verwendung von Containerpressen) können auf Grund des tatsächlichen Gewichtes taxiert werden.

⁴Der Ansatz der Containerplombe (800 Liter) wird durch das zuständige Organ der MüRA festgelegt. Er wird periodisch den Transport-, Betriebs- und Kapitalkosten angepasst.

Direktlieferung Art. 10 Bei Direktlieferung von grösseren Mengen Industrie- und Gewerbekehricht an die Abfallanlage gehen die Transport- als auch die Behandlungskosten zulasten des Abfalllieferanten.

III. Gemeinsame Bestimmungen

Abgabe von Gebührensäcken, Vignetten und

Containerplomben Art. 11 ¹Die MüRA schliesst mit einem Sackhersteller Vereinbarungen ab über die Herstellung und den Vertrieb der Gebührensäcke, Vignetten und Containerplomben, das Sortiment und die Kennzeichnung, die Ablieferung der Gebühren, die Entschädigung für den Vertrieb und weitere Einzelheiten.

²Gebührensäcke, Vignetten und Containerplomben können im privaten Handel und bei den von der MüRA resp. von der Gemeindeverwaltung bezeichneten Verkaufsstellen zu einheitlichen Ansätzen bezogen werden.

Ausschluss von der Abfuhr

Art. 12 ¹Abfallsäcke ohne Gebührenkennzeichnung werden von der Abfuhr nicht mitgenommen.

²Container von Haushaltungen und Kleingewerbebetrieben, die nicht ausschliesslich offiziell gekennzeichnete Säcke enthalten, werden nicht geleert. Hiervon ausgenommen sind Container von übrigen Betrieben.

Grobsperrgut

Art. 13 Die Aufwendungen für die Abfuhr von Grobsperrgut (Art. 21 Abfallreglement) werden dem Abfall-Besitzer direkt verrechnet.

Separat-sammlungen

Art. 14 ¹Für Abfälle, die durch Separatsammlungen erfasst werden, wird in der Regel keine besondere Gebühr erhoben.

²Für Sonderabfälle aus Haushaltungen oder dem Kleingewerbe gilt dies für Kleinmengen bis max. 10 kg oder 10 Ltr. Volumen.

³Für die Entsorgung von Grossmengen von wiederverwertbaren Abfällen werden durch die Gemeinde spezielle Gebühren in der Höhe der Entsorgungskosten erhoben.

⁴Für besondere Problemabfälle (z.B. Kühlgeräte, Autobatterien, Pneus) werden durch die Gemeinde spezielle Gebühren in der Höhe der Entsorgungskosten erhoben.

Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten

Art. 15 ¹Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Verwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben, wobei der Stundenansatz des jeweils gültigen Gebührentarifs der Gemeinde Gampelen anzuwenden ist.

²Für Verfügungen im Sinne von Artikel 29 Abs. 1 des Abfallreglementes wird eine Gebühr je nach Aufwand von Fr. 100.-- bis Fr. 2'000.-- erhoben.

³Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

Bezug

Art. 16 ¹Die Volumengebühr wird mittels Verkauf von Gebührensäcken, Vignetten und Containerplomben erhoben.

²Die Grundgebühren werden vom Einwohner erhoben. Sie werden jeweils am 1. Januar fällig und sind innert 30 Tagen seit Rechnungstellung zu bezahlen.

³Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind innert 30 Tagen seit Rechnungstellung zu bezahlen.

⁴Gebühren für Verfügungen werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

⁵Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des Diskontsatzes der Nationalbank geschuldet.

Inkrafttreten Art. 17 ¹Dieser Tarif tritt auf den 1.6.1992 in Kraft

²Der Tarif vom 01.01.1983 wird mit dem Inkrafttreten aufgehoben.

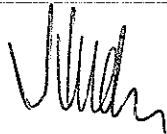
Depositionszeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt dass der Gebührentarif 20 Tage vor und nach der Gemeindeversammlung vom 8. Mai 1992 in der Gemeindeverwaltung Gampelen öffentlich auflag. Die Auflage- und Einsprachefrist wurde im Amtsanzeiger vom 10.4. resp. 1.5.1992 und im Amtsblatt vom 11.4.1992 bekanntgemacht.

Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Gampelen, 9. Juni 1992

Der Gemeindeschreiber



Genehmigungsbeschluss der Direktion Verkehr,
Energie und Wasser des Kantons Bern

